

Verbrauchs- und Gaskosteninformation

Gesetzliche Grundlage: § 126b Gaswirtschaftsgesetz 2011 „Verbrauchs- und Gaskosteninformation ohne Messung durch intelligente Messgeräte“

Endverbraucher:innen ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbraucher:innen die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Versorger unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den:die Endverbraucher:in, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem:Der Endverbraucher:in ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. § 126a gilt sinngemäß. Auf ausdrücklichen Wunsch des:der Endverbraucher:in ist diese Verbrauchs- und Gaskosteninformation nicht zu übermitteln.